

## Procedere bei Nachteilsausgleich

Stand 09-2017

Aufgrund der zunehmenden Fälle, in denen Anspruch auf Nachteilsförderung besteht und auch geltend gemacht wird, weise ich nochmals darauf hin, dass diese Ansprüche entsprechend ernst genommen, geprüft und dokumentiert werden müssen. Wichtig ist, dass den Schülern fair begegnet wird. Anderen Schülern darf dabei kein Nachteil entstehen. Es handelt sich jeweils um Einzelfallentscheidungen.

Deshalb folgendes Procedere **zu Schuljahresbeginn**:

1. Prüfen, ob Benachteiligungen (LRS, Dyskalkulie, chronische Erkrankungen, Sonderpädagogischer Förderbedarf bei zielgleichen Kindern) vorliegen. Atteste, soweit nicht vorliegend, anfordern. Die Verpflichtung zur Diagnostik einer LRS, bzw. der Feststellung einer Notwendigkeit für zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich Lesen und Schreiben, liegt auf Seiten der Schule (d.h. in erster Linie bei den Deutsch- und Sprachlehrkräften). Ärztliche Atteste sind für die Gewährung von Nachteilsausgleich nicht absolut zwingend erforderlich. Im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.
2. Klassenteam (= **alle** Lehrer, die die Klasse unterrichten) besprechen alle Fälle in der Klasse, wägen ab und **dokumentieren**, welche besonderen Fördermaßnahmen übergreifend (Bsp. LRS-Kurs) aber **auch im einzelnen Fachunterricht** und bei Leistungsüberprüfungen ergriffen werden (Bsp. Vorlesen statt Lesen,...). Alle Maßnahmen müssen im Sinne der Arbeitshilfe v. Juli 2017 erfolgen. In **unklaren** Fällen sollte ein SL-Mitglied hinzugezogen werden. Die Dokumentation muss im Klassenordner abgeheftet, die Maßnahmen mit den Eltern kommuniziert werden. Für die Gewährung von Nachteilsausgleich müssen nicht zwangsläufig Extramaßnahmen (z.B. LRS-Kurse) angeboten und wahrgenommen worden sein. Hier zählen auch o.a. besondere Fördermaßnahmen im Fachunterricht.
3. In Klasse 10 ist hinsichtlich der ZP10 zusätzlicher Nachteilsausgleich möglich / erforderlich. Auch hier gelten die Schritte 1 und 2. Die Klassenkonferenz legt die Vorschläge der Schulleitung vor. Die Schulleitung entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit der Schulaufsicht.
4. Das Einräumen von Nachteilsausgleichen wird generell nicht im **Zeugnis** vermerkt. (Hinweis auf Teilnahme an Förderung jedoch möglich/ bzw. an der Luisenschule üblich „**XY hat einer LRS-Fördermaßnahme teilgenommen**“ s.o.)

**Wichtig ist hierbei im Zweifelsfall immer eine transparente Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten.**

Schulleitung